

Unterweisungshilfe für den Empfangsdienst

Sicherheitsmaßnahmen für den Empfangsdienst und das Feiern von öffentlichen Gottesdiensten zum Schutz vor Corona

Einleitung

Nach Wochen, in denen keine öffentlichen Gottesdienste stattfinden konnten, können nun solche wieder gefeiert werden. Dabei ist die Kirche natürlich weiterhin verpflichtet, die Gesundheit aller Gottesdienstteilnehmer zu schützen. Deshalb sind die gottesdienstlichen Versammlungen, insbesondere die Sonntagsmesse, so zu gestalten, dass die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus maximal vermieden wird.

Eine Maßnahme hierbei ist die Stellung eines Empfangsdienstes der mit unterschiedlichen Aufgaben vertraut wird. Neben den Aufgaben des Empfangsdienstes wollen wir mit dieser Unterweisung insbesondere auf die Risiken sowie die Schutzmaßnahmen für das Empfangsdienstpersonal hinweisen.

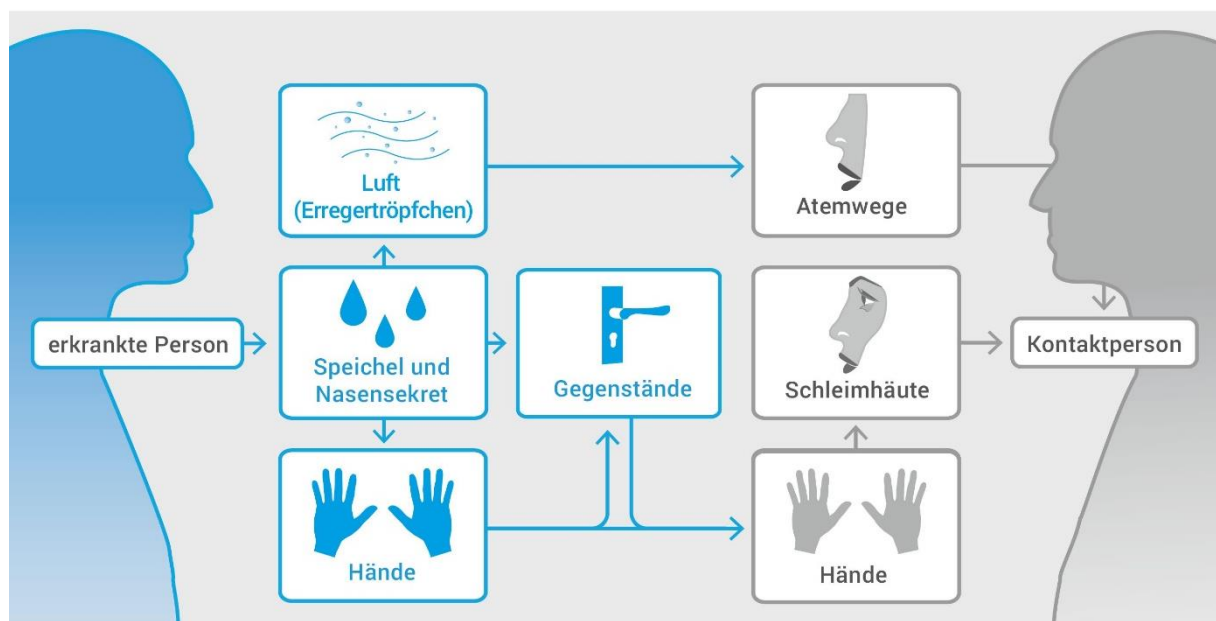
Risiken

Coronaviren können beim Menschen Krankheiten verursachen, die von leichteren Erkältungskrankheiten bis hin zu schwereren Krankheiten wie MERS (Middle East Respiratory Syndrome), SARS (Severe Acute Respiratory Syndrome) und aktuell COVID-19 (Coronavirus Disease 2019) reichen.

Infektionen des Menschen mit Coronaviren verlaufen meist mild und asymptomatisch. Es können Atemwegserkrankungen mit Fieber, Husten, Atemnot und Atembeschwerden auftreten. In schwereren Fällen kann eine Infektion eine Lungenentzündung, ein schweres akutes respiratorisches Syndrom, ein Nierenversagen und sogar den Tod verursachen, meist bei Personen, deren Immunsystem geschwächt ist.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird laut dem Robert-Koch-Institut (RKI) derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu.

Übertragungswege von Coronavirus SARS-CoV-2



Maßnahmen für Ihren Schutz



Waschen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mindestens 20 Sekunden lang mit Wasser und Seife oder desinfizieren Sie diese (z.B. vor Dienstbeginn und nach Dienstende).



Halten Sie die Hände vom Gesicht fern, vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.



Vermeiden Sie Berührungen aller Art. Verzichten Sie auf einen Händeschlag und schenken Sie stattdessen ein freundliches Wort.



Teilen Sie Gegenstände wie z.B. Stifte möglichst nicht mit anderen Personen.



Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen und drehen Sie sich am besten weg. Niesen und husten Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen.



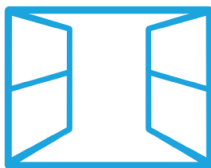
Halten Sie Abstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m.



Bleiben Sie bei Erkrankungszeichen Zuhause.



Reinigen Sie Ihren Platz gründlich insbesondere nach Ihrem Dienst (z.B. Tische).



Lüften Sie regelmäßig die Räumlichkeiten in denen Sie sich aufhalten.



Waschen Sie möglichst Ihre Kleidung nach dem Dienst auf mindestens 60°C.



Tragen Sie einen Mund-Nasen-Schutz.



Wenn Sie aufgrund von Vorerkrankungen zu den Personen mit erhöhtem Risiko vor schweren Krankheitsverläufen gehören, empfehlen wir Ihnen den Empfangsdienst nicht auszuführen.

Umgang mit Mund-Nase-Schutz (MNS)

MNS helfen durch mechanisches Sperren gegen die Übertragung von Atemtröpfchen oder Speichel beim Atmen, Niesen oder Husten. Die MNS schützt nicht die Trägerin oder den Träger, sondern andere Personen.

Wie wird der Mund-Nase-Schutz richtig verwendet?

- ✓ Vor dem Anlegen der MNS Hände mit hautschonender Seife waschen (mind. 30 Sekunden) oder ggf. desinfizieren
- ✓ Nase und Mund bis zum Kinn müssen abgedeckt sein, die Ränder der MNS sollen möglichst dicht anliegen
- ✓ MNS spätestens wechseln, wenn sie durchfeuchtet ist
- ✓ MNS während des Tragens möglichst nicht anfassen oder verschieben. Falls nötig, nur an den Rändern anfassen
- ✓ Beim Abnehmen der MNS nur an den seitlichen Laschen oder Schnüren anfassen
- ✓ Nach dem Abnehmen der MNS Hände mit hautschonender Seife waschen (mind. 30 Sekunden) oder ggf. desinfizieren
- ✓ Nach der Verwendung Maske in einem luftdichten Beutel aufbewahren und sobald als möglich Waschen

Alternativ zum Mund-Nase-Schutz kann auch eine waschbare Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Wie wird die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) richtig gewaschen:

- ✓ MNB vor dem ersten Gebrauch waschen (mind. 60°C)
- ✓ MNB möglichst nicht allein waschen (kann mit der normalen Wäsche gewaschen werden)
- ✓ Wäschenetz oder Wäschesäckchen verwenden (schützt Gummibänder oder Laschen)
- ✓ Es kann das Waschmittel verwendet werden, das vorhanden ist
- ✓ Im Trockner oder auf der Wäscheleine trocknen

Personen mit erhöhtem Risiko vor schweren Krankheitsverläufen

Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab 50 bis 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Insbesondere ältere Menschen können, bedingt durch das weniger gut reagierende Immunsystem, nach einer Infektion schwerer erkranken (Immunseneszenz). Da unspezifische Krankheitssymptome wie Fieber die Antwort des Immunsystems auf eine Infektion sind, können diese im Alter schwächer ausfallen oder fehlen.

Auch verschiedene Grunderkrankungen scheinen unabhängig vom Alter das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Dazu zählen Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison)

Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt; wenn mehrere Grunderkrankungen vorliegen (Multimorbidität) dürfte das Risiko höher sein als bei nur einer Grunderkrankung. Wir empfehlen Ihnen, dies mit Ihrem behandelnden Arzt zu besprechen.

Die Entscheidung ob Sie den Empfangsdienst leisten können und wollen liegt selbstverständlich bei Ihnen. Sie sollten auch bedenken, wenn nicht die Sie selbst, sondern ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied an einer solchen Erkrankung wie zuvor beschrieben leidet.

Aufgaben des Empfangsdienstes

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zwingend einzuhalten, da von der Einhaltung abhängt, dass weiterhin die Möglichkeit zu öffentlichen Gottesdiensten bestehen bleibt! *(Bitte entsprechend ankreuzen und eintragen!)*

- Die Höchstzahl an Besuchern eines Gottesdienstes liegt für die Kirchen

_____ bei _____ Besuchern

_____ bei _____ Besuchern

_____ bei _____ Besuchern

_____ bei _____ Besuchern

Diese Grenzen darf unter keinen Umständen überschritten werden.

- Nur denjenigen, die auf der Anmeldeliste eingetragen sind, darf der Zugang zum Gottesdienst gestattet werden.

Dennoch ist es wenn möglich zu vermeiden, dass Gottesdienstbesuchern der Besuch der Messe verwehrt wird. Bei entsprechenden freien Kapazitäten können Besucher, die nicht angemeldet sind, sich mit den entsprechenden Daten auf den Anmeldelisten vor Ort eintragen. Es werden folgende Daten erfasst: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon-Nr. und Mail-Adresse (falls vorhanden).

Die Anmeldelisten mit den Kontaktdaten werden gemäß der staatlich vorgegebenen Fristen (mindestens 21 Tage) unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen im Pfarrbüro aufbewahrt und anschließend vernichtet.

- Notieren Sie die An- bzw. Abwesenheit der Besucher auf der Anmeldeliste.
- Bei offensichtlichen Erkrankungsanzeichen wie Fieber, Husten, Schnupfen, Atemwegsbeschwerden ist der Zutritt nicht gestattet und im Zweifel zu verweigern.
- Einhaltung der Abstandsregelungen vor und in der Kirche, die Tragepflicht des Mund-Nasen-Schutzes sowie die Handdesinfektion der Besucher am Eingang kontrollieren und ggf. darauf hinweisen.
- Zuweisung der Sitzplätze
Hierbei ist ein Abstand zwischen den Gläubigen von möglichst 2m oder mehr einzuhalten (in RLP ist eine Reduzierung des Abstandes auf 1,5 m möglich). Ehepaare/Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, werden dabei nicht getrennt gesetzt. Die Personen zählen jedoch einzeln.
- Der Zutritt zur Empore ist nur Organisten gestattet.
- Die Besucher sind auf folgende Maßnahmen hinzuweisen:
- ✓ Wahrung der Abstandsregelungen (Einlass, Sitzplatz, Kommunionausteilung, Verlassen der Kirche)
 - ✓ Einbahnregelung
 - ✓ Tragepflicht Mund-Nase-Schutz
 - ✓ Handdesinfektion durchführen
 - ✓ Zugewiesene Plätze einnehmen
 - ✓ Kein Friedensgruß, kein Händereichen
 - ✓ Kein Gemeindegesang
 - ✓ Die Einzelspendung der Kommunion erfolgt schweigend
- Kirche vor und nach dem Gottesdienst gut durchlüften (möglichst Querlüftung).
- Zugangstüren möglichst dauerhaft offen halten, damit beim Betreten oder Verlassen der Kirche, die Türen nicht geöffnet bzw. geschlossen werden müssen.
- Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt. Diese sind nach dem die Besucher die Kirche verlassen haben an _____ zu übergeben.

Datenschutz

Alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten und alle personenbezogenen Angaben, die Sie aufgrund Ihres Dienstes erhalten haben oder die Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Dienst zur Kenntnis gelangt sind, müssen selbstverständlich vertraulich behandelt werden.

Übergebene Daten wie zum Beispiel die Anmelde Listen sind nach dem Gottesdienst im Pfarrbüro abzugeben.

Das Datengeheimnis ist auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit zu beachten.

Nach den datenschutzrechtlichen Vorschriften ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugten Zugang führt. Ein Verstoß gegen das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und andere geltende Datenschutzvorschriften kann rechtliche Folgen haben.

Hinweis zur Einsicht der Gesetzestexte:

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (OVb Nr. 3 / 2018) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz (OVb 8 / 2018) kann jederzeit auf der Homepage der Diözese Speyer (www.bistum-speyer.de) unter: Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt (OVb) eingesehen werden.